



Bericht 2024-DEEF-6

13. November 2024

—
Änderung des Energiereglements (EnR) aufgrund der Motion 2022-GC-150
(Förderung der Fotovoltaik durch Unterstützung der Zusammenschlüsse zum
Eigenverbrauch)

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht zur Motion 2022-GC-150 Clément Christian / Dafflon Hubert.

Inhaltsverzeichnis

—

1	Einleitung	2
2	Änderung des rechtlichen Rahmens auf Bundesebene	2
3	Änderung des rechtlichen Rahmens auf kantonaler Ebene	2
4	Schluss	3

1 Einleitung

In der Septembersession 2023 hat der Grosse Rat eine Motion (2022-GC-150) über die Förderung der Fotovoltaik durch Unterstützung der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch angenommen.

Die am 2. September 2022 von den Grossräten Christian Clément und Hubert Dafflon eingereichte und begründete Motion verlangt vom Staatsrat, dass in der kantonalen Gesetzgebung ein Beitrag an Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgesehen wird, mit dem der Zusammenschluss von bestehenden Gebäuden zum Eigenverbrauch (ZEV) gefördert wird. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Verbreitung von ZEV vor dem Hintergrund der Energiewende zu beschleunigen, indem die Eigentümerinnen und Eigentümer von den Umbaukosten teilweise entlastet werden. Denn während sich die Investitionen für die Gründung eines ZEV bei Neubauten in Grenzen halten, können sie bei bestehenden Gebäuden teurer zu stehen kommen.

2 Änderung des rechtlichen Rahmens auf Bundesebene

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass der rechtliche Rahmen in Bezug auf die ZEV auf Bundesebene angepasst wurde. Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (21.047), das nach Zustandekommen eines Referendums an der Volksabstimmung am 9. Juni 2024 angenommen wurde, erlaubt die Nutzung der Anschlussleitungen für den gemeinsamen Eigenverbrauch (lokale Elektrizitätsgemeinschaft LEG) und die virtuelle Bildung eines ZEV.

Aufgrund dieser Gesetzesänderungen wird es nicht mehr nötig sein, ein Mikronetz (Microgrid) zu bauen, um seinem Nachbarn Solarenergie zu verkaufen. Ab 2025 kann die produzierte Solarenergie auch auf einem ganzen Areal über das bestehende Verteilnetz ausgetauscht werden, etwa im Rahmen einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG), ohne dass besondere Investitionen nötig sind. Für die in einer LEG ausgetauschte Energie wird jedoch eine Teilgebühr für die Netznutzung erhoben.

Dies vorausgeschickt, betreffen die zusätzlichen Kosten bei einem ZEV (mit Mikronetz oder virtuell) einzig den eventuellen Einbau eines gemeinsamen Zählers. Falls ein Zähler eingebaut werden muss, können die damit verbundenen Kosten unterschiedlich ausfallen, je nach dem, ob die Schalttafel des Gebäudes noch über freie Kapazitäten verfügt oder ob eine separate Zählerzelle eingebaut werden muss. Nach Auskunft der Verteilnetzbetreiber belaufen sich die Kosten auf 1000 bis 2500 Franken.

3 Änderung des rechtlichen Rahmens auf kantonaler Ebene

Ende 2023 gab es bereits etwa 175 Zusammenschlüsse für den Eigenverbrauch (ZEV) und Verbrauchsgemeinschaften im Kanton. Aufgrund der Fotovoltaik-Strategie und der künftigen Gesetzesänderungen wird diese Zahl in den kommenden Jahren noch stark zunehmen.

Im Übrigen ist der Staatsrat der Meinung, dass die Umsetzung einer derartigen Massnahme keine Änderung des Energiegesetzes (EnGe) erfordert, sondern dass eine Änderung des Ausführungsreglements (EnR) dafür ausreicht. In der Tat bieten die Artikel 1 - «Ziel» und Artikel 23 - «Förderungsmassnahmen und Finanzhilfen» des EnGe ausreichend Spielraum für die Einführung einer derartigen Massnahme. In finanzieller Hinsicht und in Anbetracht der Anzahl ZEV im Kanton werden für die Massnahme, die dem Markt in erster Linie einen Anreiz bieten will, höchstens 100 000 Franken aus dem kantonalen Energiefonds während höchstens zwei Jahren zur Verfügung gestellt.

Aufgrund dieser Darlegungen wurde das EnR wie folgt angepasst, um auf die Motion einzugehen:

Art. 54c (neu)

Unterstützung von Eigenverbrauchsgemeinschaften

¹ Förderbeiträge können gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Ein neuer Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder ein ähnliches Modell wird geschaffen.
- b) Ein eigener Stromzähler wird zusätzlich eingebaut.
- c) Der Zusammenschluss mehrerer Verbraucher muss mindestens ein bestehendes Gebäude einschliessen.
- d) Die Leistung der Anlage oder der Anlagen muss mindestens 10% der gesamten Anschlussleistung der Gemeinschaft entsprechen;
- e) Der technische Anschluss der Anlage an das Stromverteilnetz muss vom Verteilnetzbetreiber validiert werden.
- f) Die Anlage muss kontrolliert und mit einem Sicherheitsnachweis im Sinne der Verordnung des Bundesrats vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) zum Betrieb freigegeben werden.

² Die Finanzhilfe entspricht einem Pauschalbetrag von 750 Franken pro Eigenverbrauchsgemeinschaft.

³ Die Massnahme gilt bis spätestens am 31. Dezember 2026 oder bis die dafür bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind.

Für die Fördermassnahme wird das gleiche Verwaltungsverfahren angewendet wie für die Massnahmen des Gebäudeprogramms. Sie wird auch über den kantonalen Energiefonds finanziert, wobei aber das Geld ausschliesslich aus dem Budget des Staats stammt, da die Massnahme nicht durch Globalbeiträge des Bundes mitgetragen wird.

Das Fördergesuch wird online über die Website des Amts für Energie ausgefüllt. Das unterzeichnete Formular wird anschliessend an das AfE gesendet. Die Änderung des Energiereglements (EnR) wird auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Für die Umsetzung der Massnahme wird das AfE eine analytische Buchhaltung führen und wird in der Lage sein, rasch zu reagieren, falls die zur Verfügung gestellten Mittel zur Neige gehen, wie dies bereits bei der Massnahme für die Ladestationen von Elektrofahrzeugen der Fall war.

4 Schluss

—

Die unterzeichneten Grossräte haben sich auf Anfrage mit dieser Umsetzung auf Reglementsstufe einverstanden erklärt. Mit dem vorliegenden Bericht antwortet der Staatsrat auf die Motion, die der Grosse Rat am 7. September 2023 angenommen hat, und bittet den Grossen Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.